

Schriftsachverständigen Detail-Analyse zu Gutachten SV Rettenbacher:

zu Pkt. A) des Gutachtens SV Rettenbacher: Auftrag, Untersuchungsmethode, Materialkritik

AUFTAG:

Der Gutachtensauftrag gemäß Beschluss des LG Salzburg in ON 26 lautet:

„ihm wird aufgetragen Befund und Gutachten über die Frage der Echtheit des Testamento vom 21.5.1991 zu erstatten.“

Sämtliche anderslautenden Ausführungen des SV Rettenbacher in seinem Gutachten zur Beschreibung seines Gutachtensauftrages finden in dem Gerichtsakt keine Deckung.

Insbesonders hatte der SV Rettenbacher keinerlei Auftrag ein Gutachten über die Echtheit oder die Fälschung der „Vollmacht Kuppelwieser-Hirschbäck“ durchzuführen.

Tatsächlich begutachtet der SV Rettenbacher in seinem Gutachten jedoch in Überschreitung seines GA-Auftrages diese Vollmacht !

Unter Zugrundelegung falscher Behauptungen und Schriftproben kommt er in diesem Teil E seines Gutachtens zu dem Ergebnis, dass diese Vollmacht nicht gefälscht wäre und insbesonders nicht mit der Schreibmaschine der im Strafverfahren Hauptverdächtigen Elisabeth Höfer geschrieben wäre.

Diese Frage war im Vorverfahren unstrittig, da sich aus den diesbezüglichen Akten längst ergeben hatte, dass diese Vollmacht nicht mit der Schreibmaschine der Elisabeth Höfer, sondern mit der Schreibmaschine ihres mitbeschuldigten Sohnes, Dr. Ernst Höfer jun., geschrieben wurde.

Der angebliche Vollmachtgeber, Herr Pater Kuppelwieser, hat zudem zwischenzeitig notariell bestätigt, dass er diese angebliche Vollmacht nicht unterzeichnet hat.

Es steht daher zwischenzeitig unstrittig fest, dass die Unterschrift des Herrn Pater Kuppelwieser auf dieser Vollmacht zweifelsfrei gefälscht ist.

Die Tatsache einer solchen eigenmächtigen Gutachtensüberschreitung zugunsten der Hauptverdächtigen E. Höfer muss den Verdacht der Nötigung des SV Rettenbacher und infolge dessen, der Befangenheit des SV Rettenbacher begründen

Bestätigung des Verdachtes der Nötigung durch das Vorgutachten ON 35:

In ON 35 gibt der SV Rettenbacher gegenüber dem LG Salzburg schriftlich bekannt:

„Nachdem ich bis heute noch KEIN ORIGINALTESTAMENT erhalten konnte, führte ich als Voruntersuchung einen vorläufigen Schriftvergleich durch ... Aufgrund dieser vorläufigen Vergleichsuntersuchungen komme ich zu dem Schluß, dass das vorliegende Testament (Kopie) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit von der verstorbenen Lydia Wagner geschrieben wurde.

Eine abschließende VERIFIZIERUNG kann nur nach Vorlage des Originaltestamento durchgeführt werden.“

Zu diesem Zeitpunkt hatte der SV Rettenbacher nur eine Kopie des strittigen Testamentes, sowie die strittigen Vergleichsschriften zur Verfügung – die Originale der echten Vergleichsschriften V18, V19, V20 waren bereits verschwunden.

Für einen objektiv und unbefangen agierenden Schriftsachverständigen wäre es fachlich völlig unmöglich ohne Prüfung der Originalurkunde – nur anhand von Kopien – eine Aussage über die Echtheit einer Handschrift (mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit = 99 % Sicherheit) zu treffen.

Besonders dubios und durch keinerlei Sachargument gestützt – also auf Nötigung beruhend – erscheint dieses „Vorgutachten“ des SV Rettenbacher ON 35 vor dem Hintergrund, dass zuvor der Gerichtsgutachter F. Nicponsky in seinem Gutachten Fälschungsmerkmale an der Originalschrift ausdrücklich unter dem Mikroskop festgestellt hatte.

Die im anschließenden, tatsächlichen Gutachten des SV Rettenbacher erfolgte „Verifizierung“ seines Vorgutachtens ON 35 erscheint daher bereits aus diesem Punkt bedenklich.

Kritik der Untersuchungsmethode:

Das Ergebnis des Gutachtens des SV Rettenbacher begründet sich ausschließlich auf zit
"mehrfa^{ch}che Übereinstimmung der grafischen Grundkomponenten und Einzelkomponenten"

Die Tatsache einer "mehrfa^{ch}chen grafischen Übereinstimmung" ist jedoch

KEIN MERKMAL ZUR FESTSTELLUNG EINER FÄLSCHUNG, DIE DURCH NACHAHMUNG EBEN DIESE^R GRAFISCHEN GRUNDKOMPONENTEN entstehen.

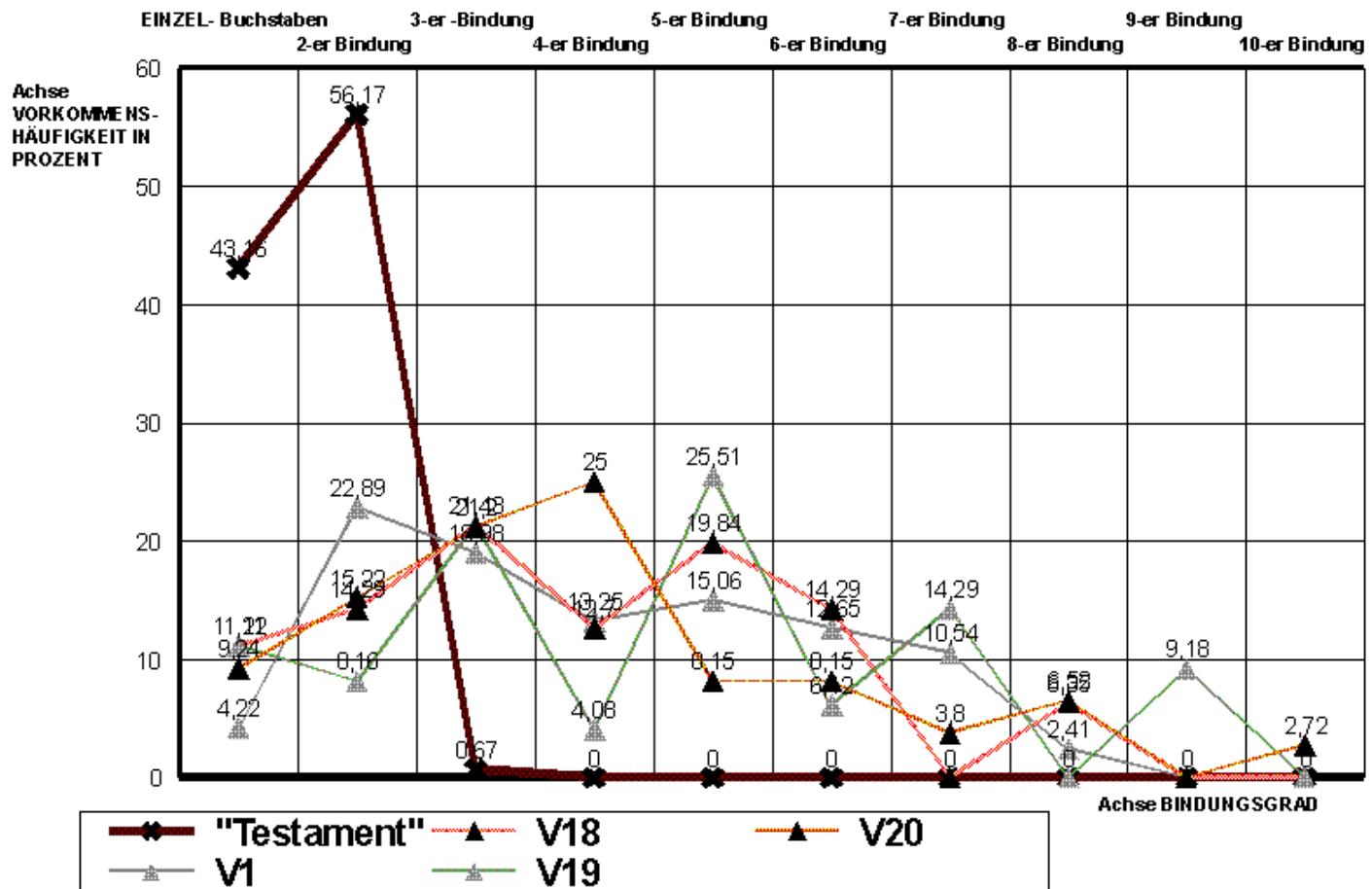
Die Tatsache, daß es den Fälschern "mehrfa^{ch}" gelungen ist eine grafische Übereinstimmung mit der Original-Handschrift zu erzielen ist infolgedessen unbedeutend, da dies genau das Wesen dieser Fälschung ist.

Dem allgemeinen Stand des Wissens zur Erstellung forensischer Schriftgutachten gemäß, ist zur Feststellung der Echtheit einer Schrifte unbedingt eine VOLLSTÄNDIGE und LÜCKENLOSE Übereinstimmung aller grafischen Schriftkomponenten notwendig.

STATISTISCH OBJEKTIVIERTER BEWEIS DER FÄLSCHUNG DURCH
STATISTISCHE ERHEBUNG DES BINDUNGSGRADES DER BUCHSTABEN

Statistische Auswertung der SCHRIFTBINDUNG

Vergleich des *strittigen "Testamentes"* mit allen unbestrittenen echten Handschriften V1, V18, V19, V20



Die statistischen Untersuchung der *strittigen Handschrift* ergibt einen absolut objektiven Nachweis der Schriftfälschung des Testamente:

Verbundenheitsgrad der Schriften	alle unbestrittenen Original-Handschriften	"Testament"
1-2 Buchstaben verbunden	25 %	99 %
3 Buchstaben verbunden	20 %	1 %
4-10 Buchstaben verbunden	55 %	0 %

Die statistische Auswertung aller unbestrittenen echten Vergleichshandschriften V1, V18, V19, V20 ergibt: daß in der Originalhandschrift nur zu

25 % aus einzelnen Buchstaben und 2-er Bindungen besteht, aber

75 % des Textes mit "3 oder mehr" direkt verbundenen Buchstaben geschrieben wurde.

55% der Originaltexte weist eine ununterbrochenen Schrift-Bindung über "4 Buchstaben und mehr" aus.

Das VÖLLIGE FEHLEN dieser SCHRIFTTYPISCHEN LANGEN WORTBINDUNGEN kann nur beweisen, daß das *strittige Testament NICHT* von der Erblasserin geschrieben wurde, sondern daß deren Handschrift "Buchstabe für Buchstabe" nachgezeichnet wurde.

Damit ist der absolut objektive Nachweis erbracht, daß das "Testament" gefälscht ist und daß diese Fälschung durch das Nachzeichnen der grafischen Merkmale der EINZELNEN Buchstaben angefertigt wurde.

Der SV Rettenbacher hat daher zur Beurteilung der - gutachterlich durch den SV Nicponsky bereits festgestellten - Fälschung

die falschen Beurteilungskriterien und die falschen Untersuchungsmethoden
angewandt.

Die einzige richtige Methode

- die Untersuchung einzelner spezifischer Fehler und
fälschungstypischer Ausbesserungen unter dem Stereomikroskop -

hat hingegen der ger. beeideten Sachverständige F. Nicponsky in seinem Gutachten vom 13.7.1997 angewandt, in dem er die Fälschung mit "sehr hoher Wahrscheinlichkeit" feststellen konnte.

Bei der Untersuchung unter dem Stereomikroskop zit. SV Nicponsky:

"zeigen sich jedoch Strichunsicherheiten und ein gewisser Versteifungsgrad. Ebenso fehlen die abgeschliffenen Bewegungsübergänge und zeigen sich unmotiviert erscheinende Bewegungsunterbrechungen."

zit Gutachten SV Nicponsky:

"Weiters zeigt sich, daß bei der Verfassung der letztwilligen Verfügung ein Anlehnungsbemühen stattgefunden hat, wobei die eigenen, persönlichkeitspezifischen Merkmale des Urhebers unterdrückt wurden."

Die "mehrfahe" grafische Übereinstimmung lt. SV Rettenbacher beruht auf dem - durch den Gutachter F. Nicponsky festgestellten - erkennbaren "Anlehnungsbemühen".

Kommentar zur Materialkritik

Mit Schriftsatz ON 27 vom 16.7.1998 hat die beklagte Partei nur die Schriftproben (V11-V14) vorgelegt, die ebenfalls als Fälschungen erkannt und bestritten wurden.

Die Schriftproben V5, V6, V7, V9, V10, V15, V16, V17 wurden gerichtlich niemals vorgelegt, um unsere Stellungnahme zu diesen offensichtlich ebenfalls gefälschten Schriftproben zu UMGEHEN.

V5 und V6 sind nur KOPIEN – bei denen die Echtheit der Schrift nicht überprüft werden kann. !

V9 und V10: Um die gutachterlichen Feststellungen des Sachverständigen F. Nicponsky zu widerlegen, stützt sich der SV Rettenbacher in allen wichtigen Punkten auf die Schriftvorlagen V 9 - V10, die er ohne Prüfung oder Nachfrage einfach als ECHT bezeichnet !

Der SV Rettenbacher bezieht sich in seinem Gutachten zu 87, 4 % nur auf die, von den Fälschern selbst vorgelegten - und nach Kenntnis des Gutachtens des SV Nicponsky nur zu diesem Verteidigungszweck angefertigten - strittigen Schriftvorlagen.

Alle Schriftproben, die dem Gutachter F. Nicponsky für sein Gutachten am 13.7.1997 vorlagen - und die die einzige Unsicherheit des Gutachtens des SV Nicponsky darstellten - wurden auch von der Gegenseite als ECHT anerkannt.

Ebenso mußten die vom Kläger später aufgefundenen und vorgelegten Originalhandschriften der Erblasserin aus den Jahren 1991 - 1993 (V18, V19, V20) als echt anerkannt werden.

Zur Vermeidung einer gutachterlichen Berücksichtigung dieser echten Vergleichshandschriften, wurden die unbestrittenen echten Vergleichsschriften (V18, V19, V20) - trotz Überstellung der Originale seitens der Staatsanwaltschaft Wien - als "nur in Kopie vorliegend" bezeichnet und im Gutachten vom SV Rettenbacher mit nur 4,6 % Erwähnungen praktisch ignoriert.

Wie nachfolgende Übersicht im Detail belegt, wurden diese jedenfalls echten Vergleichsschriften vom SV Rettenbacher konsequent übergangen.

Der SV Rettenbacher stützt sich bei seinen Schlußfolgerungen quantitativ nachweisbar zu 87,4 % auf die strittigen - und insbesonders auf die gerichtlich überhaupt nicht zur Stellungnahme vorgelegten - Schriftproben.

Alle unbestritten echten Schriftproben wurden seitens des SV Rettenbacher mit nur 12,6 % Berücksichtigungen - in uncharakteristischen Gegenüberstellungen - übergangen..

Auch die Tatsache, daß die echten Schriftproben V18, V19, V20 genau aus dem Zeitpunkt der Testamentserrichtung stammen, wurde übersehen und völlig im Widerspruch zu diesen Schriftproben eine krankheitsbedingte Veränderung der Handschrift festgestellt.

		ECHTE	BESTRITTE	ITTE			
Schrift-Proben Bez. lt. SV Rettenbacher	Beschreibung	gerichtl vorgelegt: UNBESTRITTEN ECHT	gerichtl. vorgelegt: Echtheit BESTRITTEN	nicht gerichtlich vorgelegt: Möglichkeit Echtheit zu bestreiten UMGANGEN	davon nur als KOPIE vorgelegt, nicht echt und trotzdem verwendet	Berücksichtigung s-häufigkeit durch SV Rettenb. in Abbildung	Berücksichtigung s-häufigkeit durch SV Rettenb. GESAMT in Text und Bild
V1	Vergleichsschrift aus 1988, Grundlage Gutachten SV Nicponsky	●				7	10
V2	Unterschrift 1990, PSK Zahlschein	●					
V3	Unterschrift 1990; PSK Zahlschein	●					
V4	Unterschrift 1990; Zahlschein	●					
V5	KOPIE - als Vergleichsschrift nicht verwendbar, angebl. Brief aus 1986 - nicht echt - üble Nachrede gg. Vater des Klägers	FALSCH & ohne Beweis ALS ECHT im Vergleich benutzt. ●			●	3	11
V6	KOPIE - als Vergleichsschrift nicht verwendbar, angebl. Brief aus 1986 -			●	●		2
V7	nicht echt, Randnotizen dazugefälscht WIR HABEN DAS ORIGINAL - AUF DIESEM FEHLEN DIE HINZUGEFÄLSCHTEN NOTIZEN !			●		1	3
V8	Unterschrift aus 1974, daher irrelevant						1
V9	NICHT ECHT			●		1	7
V10	V9 & V10 von Fr. Höfer als Zeugin am 17.4.1998 übergeben, nachdem sie eine Kopie des belastenden Gutachtens des SV Nicponsky erhalten hat. keine Partei hat eine Erklärung zur ECHTHEIT abgegeben, da Inhalt nur üble Nachrede gg. Vater			●		3	10
V11	von Fälschern vorgelegt, Echtheit bestritten, da eindeutig gleich gefälscht wie "Testament", Anzeige STA Wien am 28.8.1998		●			5	12
V12			●			6	12
V13	Auch lt. Gutachten SV Rettenbacher, Pkt. B:		●			5	12
V14	vom gleichen "Schreiber" wie das gefälschte "Testament" stammend !!		●			2	10
V15			●			6	14
V16	-auch inhaltlich widerlegbar		●			2	7
V17	KOPIE 15.9.98 - Unterschrift nicht echt.			●	●		1
V18	echt, nicht bestritten	ALLE UNBESTRITTEN ECHTEN ORIGINAL E NICHT ANGEFORDERT ALS KOPIEN im Gutachten NICHT BERÜCKSICHTIGT			●		1
V19	echt nicht bestritten "Vorhabensliste März 1993"				●		1
V20	echt nicht bestritten: "Notiz Arztbesuch Anfang 1991" (= Testaments-Datum)				●	1	3
V21	nicht vorgelegt, ohne inhaltlichen Zusammenhang, Gegenbeweis liegt vor			●			1
V22	als Beweist, daß die Erblasserin die falsche EZ 809 im "Testament" selbst immer richtig mit "EZ 882" bezeichnete			●			1

Ergebnis: Berücksichtigungen durch SV Rettenbacher insgesamt:	42	119
davon mit unbestritten echte Schriftproben im Original	7	10
davon mit unbestritten echten Schriftproben, ORIGINALE vorhanden, NICHT ANGEFORDERT - als KOPIE übergangen	1	5
davon: BESTRITTENE und HEIMLICH VORGELEGTE, STRITTIGE Schriftproben	34	104
% Berücksichtigung unbestritten, echter Schriften, Original vorhanden	16,6 %	8,4 %
% Berücksichtigung unbestritten echten Schriftproben V18, V19, V20 ORIGINALE vorhanden, NICHT ANGEFORDERT - als KOPIE übergangen	2,4 %	4,2 %
% Berücksichtigung STRITTIGER Schriften	81 %	87,4 %
davon: % Berücksichtigung KOPIEN strittiger Schriftproben !	7 %	12 %

Die statistische Analyse des Gutachtens des SV Rettenbacher kommt demnach zu einem objektivierbaren, quantitativer Nachweis der Befangenheit des SV Rettenbacher,

Seine Gutachtensaussagen stützen sich gesetzwidrige zu 87,4 % auf strittige und nicht vorgelegte Handschriften !

Zusätzlich beruhen 12 % aller Gutachtensaussagen gesetzwidrig auf strittigen Schriftsproben, die zusätzlich nur in Kopien vorliegen und deren Echtheit daher unter keinen Umständen angenommen oder nachgewiesen werden kann !

ALLE vom Kläger vorgelegten, unbestrittene echten Schriftproben V18, V19, V20 sind demgegenüber im Original verschwunden und wurden daher nicht berücksichtigt.

zu Pkt. B) des Gutachtens SV Rettenbacher:
"Vergleich der strittigen Schriften untereinander" Seite 7-9:

Kritik zum Gutachten Rettenbacher:

Umfang: insgesamt 3 Seiten

1. Aussage lt. Gutachten Rettenbacher::

STRICHUNTERBRECHUNG VOR "S"

Diese kommen lt. SV in allen gefälschten bzw. strittigen Handschriften vor !

Kritik:

In allen echten Handschriften V1, V18, V19, V20 kommt es NICHT zu diesen "typischen" Strichunterbrechung vor dem "s".

Diese Strichunterbrechungen vor dem "s" sind daher ein eindeutiges Fälschungsmerkmal.
Diese wesentliche Schlußfolgerung seiner Untersuchung hat der SV Rettenbacher jedoch nicht gezogen.

2. Aussage lt. Gutachten Rettenbacher::

Bei allen gefälschten bzw., strittigen Handschriften -

zit "BEIM "SS" FÄLLT DAS ZWEITE "S" OFT GRÖßER AUS".

3. Aussage lt. Gutachten Rettenbacher::

Bei allen gefälschten bzw., strittigen Handschriften -

ZIT. "UNTER DIE ZEILENGRUNDLINIE GESETZTE BEISTRICHE"

4. Aussage lt. Gutachten Rettenbacher::

Bei allen gefälschten bzw., strittigen Handschriften -

ZIT. "STRICHUNTERBRECHUNG BEI DER ERSTEN H-SCHLINGE"

Aussagen 2 - 4: sind völlig uncharakteristische Merkmale, die keine typischen Unterscheidungsmerkmale ergeben.

Diese leicht durchzuzeichnen Merkmale sind nicht geeignet eine solche Fälschung zu erkennen.

5. Aussage lt. Gutachten Rettenbacher::

Bei allen gefälschten bzw., strittigen Handschriften -

ZIT. "KNOPF- ODER SPIRALENFÖRMIGER ANFANGSZUG BEI "C"

Kritik:

In allen echten Handschriften V1, V18, V19, V20 wird das "c" NUR GERADE - IMMER OHNE KNOPF - angeschrieben.

Diese Schriftmerkmal beim "c" ist daher ein eindeutiges Fälschungsmerkmal, daß als solches vom SV Rettenbacher unbeachtet geblieben ist.

6. Aussage lt. Gutachten Rettenbacher::

Bei allen gefälschten bzw., strittigen Handschriften -

ZIT. GA-SV RETTENBACHER

"BESONDERS "AUSSAGEKRÄFTIG IST DIE TATSACHE, DASS DER KLEINBUCHSTABE "E" MEIST EINE HÖHERE BUCHSTABENHÖHE AUFWEIST

als ein vorangegangener bzw. auch ein nachstehender Mittelzonenbuchstaben oder Mittelzonenelement."

Auch diese "besonders aussagekräftige" Feststellung der charakteristisch größeren Buchstabenhöhe des "e" läßt sich in keiner unbestritten echten Schriftprobe (V1, V18, V19, V20) nachvollziehen.

"Meist" - heißt "sowohl als auch" - und kennzeichnet somit kein spezifisches Unterscheidungsmerkmal.

Schlussfolgerung:

Aus diesen Vergleichen (beliebiger, uncharakterischer Merkmale)

- Strichunterbrechung vor "s"
- "Beim "ss" fällt das zweite "s" oft größer aus".
- "Unter die Zeilengrundlinie gesetzte Beistriche"
- "Strichunterbrechung bei der ersten H-Schlinge"
- "Knopf - oder Spiralenförmiger Anfangszug bei "c"
- Kleinbuchstabe "e" meist eine höhere Buchstabenhöhe aufweist -

des "Testamentes" - ausschließlich mit den strittigen Schriftproben -

schließt der Gutachter Rettenbacher zunächst, daß das "Testament" und die vorgelegten strittigen Handschriften von der selben Person geschrieben wurden.

Mit der Feststellung zu Pkt. B wird gutachterlich unser Verdacht bestätigt, daß die strittigen Schriftproben von der selben Person geschrieben wurde, die ebenfalls das "Testament" gefälscht hat. Soweit ist das Gutachten daher anzuerkennen.

unbeachtetes Ergebnis: neue Fälschungsmerkmale

Zusätzlich haben die hier ausgeführten Untersuchungen der SV Rettenbacher weitere eindeutige, charakteristische grafische Merkmale ergeben, die die Fälschungen wirklich von den echten Originalschriften unterscheidbar machen !

Dies sind die **STRICHUNTERBRECHUNG VOR "S"**
und der **KNOPFFÖRMIGE ANFANGSZUG BEI "C"**

zu Pkt. C) des Gutachtens SV Rettenbacher:

"Vergleich der bestrittenen Schriften V11 - V16 mit
den unbestrittenen Schriften V1 - V10 Seite 10-12:

Umfang insgesamt: 3 Seiten

Allgemein:

Lt. Überschrift betrachtet der SV Rettenbacher - falsch und ohne jede Grundlage - alle Vergleichsschriften "V1 - V10" als unbestrittene Schriftproben.

Die Schriftproben V5, V6, V7, V9, V10, V15, V16, V17 wurden gerichtlich niemals vorgelegt, um eine Urkundenerklärung der Parteien zu diesen offensichtlich ebenfalls gefälschten Schriftproben zu UMGEHEN.

V5 und V6 sind zudem nur KOPIEN - aus denen die Echtheit der Schrift nicht überprüft werden kann.

V9 und V10:

Diese Notizzettel - jetzt Schriftproben V9 und V10 - wurden lt. Protokoll des LG Salzburg vom 17.4.1998 (Seite 3) von Fr. Höfer sofort zu Beginn ihrer Zeugenaussage, also ohne danach gefragt worden zu sein, dem Richter übergeben, der diese Zettel als Beilage ./I zum Akt genommen hat. Keine der Parteien hat jedoch eine Erklärung zur Echtheit oder zum Inhalt dieser Zettel abgegeben, die als bloße üble Nachrede gegen den Vater des Klägers ohne Zusammenhang zum Prozeßgegenstand erschienen. Es ist daher auch nicht aufgefallen, weshalb gerade die Zeugin Höfer - und nicht die beklagte Partei selbst - ein Schreiben im "Original" vorlegt, welches angeblich die beklagte Partei erhalten haben soll.

Wie aus Seite 9 dieses Protokolls des LG Salzburg hervorgeht, hatte Fr. Höfer zu diesem Zeitpunkt bereits eine Kopie des Gutachtens des SV Nicponsky über die mitverdächtige Fr. Hirschbäck erhalten.

Den Beweis, daß die übrigen heimlich vorgelegten Schriftproben von Fr. Höfer stammen und erst nach unserer Offenlegung der erkannten Beweismittelfälschungen erfolgt ist, erbringt die ebenfalls heimlich vorgelegte Schriftprobe V 17 ! Dieses verdeckt kopierte Schreiben hat der Kläger nachweislich erst am 15. September 1998 an die Familie Höfer versandt.

Anstatt eine Erklärung über die Echtheit dieser Schriftproben einzuholen - nachdem der SV Rettenbacher zuvor im Abschnitt B.) seines Gutachtens festgestellt hat, daß das lt. SV Nicponsky gefälschte - "Testament" und die einzige gerichtlich vorgelegten Schriftproben V11 - V14 miteinander übereinstimmen und daher ebenfalls als Fälschungen angesehen werden müssen, geht der SV Rettenbacher - ohne Anhaltspunkt und Beweis - von der FALSCHEN ANNAHME aus, daß die - von der im Strafverfahren des Betruges Beschuldigten „trickreich“ in den Akt hineinmanipulierten Schriftproben einwandfrei echt und unbestritten wären.

Die tatsächlich echten und unbestrittenen Schriftproben V18 - V20 hat der Gutachter Rettenbacher in seinen Gutachtenserstellung NICHT berücksichtigt, da diese angeblich im Original aus dem Akt verschwunden waren.

Detail-Kritik zu Pkt. C):

1 Aussage lt. Gutachten Rettenbacher:":

zit. "Das Wort "Ich": Übereinstimmung in der Bewegungsführung und Formgebung"

Kritik:

Die vom SV Rettenbacher festgestellte Übereinstimmung ist **nicht gegeben** !

Im Wort "Ich" wurde das "c" eben im Original unterschiedlich geschrieben.

In der Originalschriftprobe V1 wird das "c" **NUR GERADE - IMMER OHNE KNOPF -** angeschrieben. In den abgebildeten strittigen Schriften V11, V13 und V15 beginnt das "c" **mit einem Knopf.**

Dieses Merkmal spricht daher FÜR die Fälschung - nicht dagegen.

Es wurde daher im Gutachten des SV Rettenbacher fehlerhaft eine Übereinstimmung festgestellt, die tatsächlich nicht gegeben ist.

2. Aussage lt. Gutachten Rettenbacher:

zit "Teils druckschwache Verbindungsstriche und Querstriche"

Kritik:

Diese Feststellung trifft EINZIG auf die schwungvolle Originalschrift V1 zu.

Die weiteren angeführten Beispiele aus den strittigen Schriftproben zeigen genau das Gegenteil. Bei der strittigen Schrift - die statistisch zu 99 % aus Einzelbuchstaben und 2-er Bindungen besteht - gibt es **keine druckschwachen Verbindungsstriche**, sondern die Buchstabenverbindungen werden **neu angesetzt**.

"Teils" - heißt "sowohl als auch" - und kennzeichnet somit **kein spezifisches Unterscheidungsmerkmal**.

Die hier behauptete Gemeinsamkeit der Schriftmerkmale ist **NICHT gegeben**.

3. Aussage lt. Gutachten Rettenbacher:

zit "Änderung der Bewegungsrichtung bei Setzung des i-Punktes.
Sowohl links- als auch rechtsläufig"

Kritik:

a.) Der lt. Überschrift angegebene Vergleich der strittigen und unstrittigen Vergleichsschriften findet hier nicht statt, da AUSSCHLIESSLICH strittige Schriftproben miteinander verglichen werden.

b.) Die Tatsache, daß **der i-PUNKT s o w o h l von links a l s a u c h von rechts** gesetzt wird, ergibt kein sachliches Unterscheidungsmerkmal.

Aus dieser unspezifischen Feststellung lassen sich keine gesicherten Schlüsse ziehen.

4. Aussage lt. Gutachten Rettenbacher:

zit: "Vereinfachte Schreibweise: das "b" wird **a u c h** wie "h" geschrieben **o d e r** mit einer linksläufigen Endspirale."

Kritik:

Nachdem beide Formen des "b" ein leicht durchzuschreibendes, unspezifisches Schriftmerkmal sind, lassen sich aus dieser Feststellung keine gesicherten Schlüßen ziehen.

"ODER" - heißt "sowohl als auch" - und kennzeichnet somit **kein spezifisches Unterscheidungsmerkmal**.

5. Aussage lt. Gutachten Rettenbacher:":

zit: "Schreibweise des "r": in 5 verschiedenen Varianten möglich

Lt. SV Rettenbacher ist die Schreibweise des "r" abwechselnd auf 5 verschiedene Arten zu finden.

Kritik:

Das "r" der flotten original Handschrift ist ein unspezifischer Verbindungshaken, der sich danach richtet ob das "r" innerhalb eines Wortes oder an dessen Anfang steht.

Nachdem die Formen des "r" ein leicht durchzuschreibendes, grafisch unspezifisches Schriftmerkmal sind, lassen sich aus der Feststellung der Variantenvielfalt keine gesichterten Schlüsse ziehen.

Schlussfolgerung:

Der SV Rettenbacher zieht aus unspezifischen und teilweisen unrichtigen Vergleichen

- "Das Wort "Ich"
- "Teils druckschwache Verbindungsstriche und Querstriche"
- "Änderung der Bewegungsrichtung bei *Setzung des i-PUNKTES*
Sowohl links- als auch rechtsläufig"
- "Schreibweise des "b":
das "b" wird **a u c h** wie "h" geschrieben **o d e r** wie "b" mit einer linksläufigen Endspirale."
- "Schreibweise des "r": in 5 verschiedenen Varianten möglich

und

- unter der falschen Annahme, die nicht vorgelegten, strittigen Schriftproben V5 -V10 - insbesonders V9 und V10 - wären echte, unbestrittene Schriftproben -

nachweisbar falsche Rückschlüsse.

In dieser zentralen Beweiswürdigung **UNTERSTELLT** der SV Rettenbacher **OHNE JEDE BEGRÜNDUNG**, daß die (gerichtlich nicht vorgelegten, sondern heimlich in den Akt manipulierten) Schriftproben **UNBESTRITTEN ECHT WÄREN**.

Der SV folgert danach, aus dieser falschen Behauptung (ein Trick ?), daß alle festgestellten Fälschungsmerkmale und Schriftunsicherheiten als Kriterium der Echtheit zu werten wären.

Unter diesen unbegründeten, falschen Voraussetzungen ist es nicht möglich die - lt. Pkt. A des Gutachtens alle von einem Urheber stammenden - strittigen Vergleichsschriften mit absoluter Sicherheit der Erblasserin, und nicht den Fälschern, zuzuordnen.

zu Pkt. D) des Gutachtens SV Rettenbacher:

Vergleich der vom Kläger erkannten Schriftfehler mit der Testamentsschrift:

Seite 13-20

Umfang insgesamt: 8 Seiten:

Die vom Kläger gescannten und vergrößerten Auszüge des "Testamentes" dienten einzig dazu dem Landesgericht für Strafsachen Wien, die Zweifel an der Echtheit des Testamentes nachvollziehbar zu belegen.

Erst der vom Landesgericht für Strafsachen Wien - wegen seiner besonderen Qualifikation bestellte ger. beeidete Sachverständige F. Nicponsky hat unter dem Stereomikroskop am Original die Fälschung "mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit" festgestellt.

Die Tatsache, daß sich von zahlreichen verdächtigen - mit freiem Auge erkennbaren - Schrift-Nachbesserungen durch die Fälscher ev. 2 bis 3 Auffälligkeiten durch Kopier- und Vergrößerungsgenauigkeiten erklären lassen, erlaubt sicher nicht den verallgemeinernden Schluß:

zit. "An diesen (2-3) ist deutlich erkennbar, dass diese Fälschungsmerkmale (ALLE) gar nicht existieren."

Mit dieser pauschalen Simplifizierung unterläßt es der SV Rettenbacher in seinem Gutachten auf ALLE anderen Auffälligkeiten der Schrift - an denen alleine die Fälschung durch den Gutachter mit Sicherheit zu erkennen ist - einzugehen.

Zusätzlich verwendet der Sv Rettenbacher zum angeblichen Beweis seiner diesbezüglichen Aussage
FALSCHEN BELEGSTELLEN

Die den irreführenden Eindruck erwecken sollen, die vom Kläger aufgezeigten Fälschungsmerkmale der Unterschrift „Lydia“ wären nicht gegeben.

Mit dieser unsachlichen Verallgemeinerung werden auch sämtliche gutachterlichen Feststellungen, die der SV Nicponsky am Original- "Testaments" unter dem Mikroskop festgestellt hat, pauschal vom Tisch gewischt werden.

Die gutachterlich durch den SV Nicponsky zur Fälschung festgestellten

*Strichunsicherheiten
der erkennbare Versteifungsgrad,
das Fehlen der abgeschliffenen Bewegungsübergänge,
die unmotivierten Bewegungsunterbrechungen,
das erkennbare Anlehnungsbemühen,,
das erkennbare Unterdrücken eigenen, persönlichkeitspezifischer
Merkmale des Urhebers*

bleiben durch das Gutachten des SV Rettenbacher jedoch unwidersprochen.

Dem Gutachten beigefügt ist eine ausgezeichnete Farbkopie direkt vom Originaltestament. Durch diese exakte Farbkopie werden einige der - pauschal übergangenen - Fälschungsmerkmale noch deutlicher sichtbar und neue bisher nicht sichtbare Ungereimtheiten - die im Detail einer gutachterlichen Beurteilung bedürfen - sind erkennbar geworden.

Die - dem Gutachten unter Seite 15 - 20 - beigelegten NICHT KOMMENTIERTEN Videoprintbilder belegen für jeden Sachverständigen ersichtlich, die vom SV Nicponsky unter dem Mikroskop festgestellten Bewegungsunterbrechungen - und teilweise verrutschten Neuansätzen in der Strichführung (genau auf Kreuzungspunkten von Linien) wo man es nicht erkennen sollte.

Diese Videoprintbilder sind ein vom SV Rettenbacher freiwillig mitgelieferter Beweis für die Richtigkeit der Feststellungen des SV Nicponsky und dessen zutreffend begutachtete Schriftfälschung.

Detailkommentar Videoprints - Vergrößerungen der Fälschungsmerkmale

Dank dieser Videoprintbilder sind die Fälschungsmerkmale jetzt mit freiem Auge erkennbaren geworden.

"dzt": Seite 15:

- a.) Die Strichführung des "d" entspricht nicht den echten Vergleichsschriften.
- b.) Die - zur Verbindung mit dem "t" - dienende Unterschlaufe des "z" endet in einer völlig anderen Bewegungsrichtung, als der folgende Aufwärtsstrich zum "t".
- c.) Auch der Abwärtsstrich des "t" wurde oben wieder neu angesetzt

"See":

Die unterschiedliche Blautönung des zweiten "e" zeigt, daß zuerst ein dunkler Haken gezeichnet wurde auf dem danach in hellerem blau die Schleife aufgesetzt wurde.

"von"

Verbindung "o" zu "n" wurde extra und zittrig gesetzt.

Original zum Vergleich: V20 "von Gesäß"

"Betrag"

Das "ag" und die Verbindung entspricht nicht der Handschrift.

"Testament"

"a" = ausgebessert, "e" - Schlaufe oben extra angesetzt

"Schiffergasse"

"S" - Unterschleife am Kreuzungspunkt der Linien abgesetzt - aber bei Ansatz zu "c" nicht mehr genau getroffen = keine Schreibbewegung

"Fuentefria"

"t" - 2-mal angesetzt, "i" - im Ansatz falsche Richtung, "i"- "a" - keine Verbindung, wie in Original

"bring"

"g" - unterschlaufe falsch - im Original nie neu angesetzt"

"ihm"

"i" mit anderer Tinte nachgebessert

"m" letzter Abstrich extra angefügt (zu sehen auf Testamentskopie)

"Notar"

"a" - neu angesetzt und mißglückt, Bogen oben extra

"Fuentefria"

"e" neu angesetzt und Schlaufe rechts oben extra, "a" -mißglückt, Bogen oben extra

"auf"

"a" -mißglückt, Bogen oben extra

"habe"

"b" - Verbindung: "b" im Wort wird wie "h" geschrieben - siehe Originalschrift "haben" in V1

"Höfer"

"H" - der Querstrich und die Schlaufe sind nicht in einer Bewegung geschrieben sondern neu und versetzt angestückelt -- unmögliche Schreibbewegung

"meine"

"ne" - Verbindung geknickt, gestückelt

"Am"

"m" letzter Abstrich neu angesetzt

"Elisabeth"

"E" - der obere Bogen und der untere Teil des "E" sind getrennt geschrieben, die Schreibrichtungen am Kreuzungspunkt sind versetzt und gehen in unterschiedliche Richtungen

"E-L" - Verbindung

Haken zum "l", neu von unten angesetzt - keine Schreibbewegung aus dieser Richtung

"Wagner"

"a"- "g" falsch

"Ehegatte"

Verbindung "e"- "g": gestückelt, keine Schreibbewegung

"Strasse"

Verbindung "t" - "r": gestückelt, keine Schreibbewegung

zu Pkt. E) des Gutachtens SV Rettenbacher:
Vergleich der Schreibmaschinenschriften: Entlastung Höfer

Ein Gutachten zu einem Vergleich der Schreibmaschinenschrift von Fr. Höfer mit der gefälschten Vollmacht "Hirschbäck" war nicht beauftragt !

Die Tatsache, daß der Gutachter Rettenbacher diese Untersuchung
- als pauschale Entlastung der Fam. Höfer -

trotzdem stillschweigend in das Gutachten über die strittige "Testaments-Handschrift" aufgenommen hat, ist ein klarer Beweis für die Einflußnahme der Fam. Höfer auf die Gutachtenserstellung.

Dies ist ersichtlich, da der Gutachter keine Feststellungen zur Echtheit der Unterschrift des P. Kuppelwieser oder der bestrittenen Echtheit dieser "Vollmacht" an sich macht, sondern offensichtlich ausschließlich bemüht ist die Verbindung von Fr. Höfer zu dieser "Vollmacht" in Abrede zu stellen.

Die "Vollmacht Hirschbäck" wurde nicht auf die Schreibmaschine von Fr. Höfer geschrieben - sondern auf der Schreibmaschine ihres beteiligten (und durch die Testamentsfälschung Hauptbegünstigten) Sohnes Dr. Höfer.

Die im vorhergehenden Schriftsatz angesprochene, vorhandene Schriftprobe der identischen Schreibmaschine des Dr. Höfer jun. hat der SV Rettenbacher ebenfalls nicht einmal angefragt.

Beweis: z.B. im Vergleich zu den Abbildungen im Gutachten
Die identische "7" und "4" der Schreibmaschine von Dr. Höfer lt. der vom Kläger zum Beweis angebotenen, richtigen Schriftprobe.



Schlussfolgerung:

Die Tatsache, daß der SV Rettenbacher

1. ALLE echten Schriftproben V 18, V19 und V20 als Beweismaterial **im Original unterdrückt bzw. umgeht** und
2. den **gerichtlich nicht vorgelegten Schriftproben V 5 - V10** nach der vorherigen Feststellung div. Fälschungen - **OHNE JEDE BEGRÜNDUNG** deren **ECHTHEIT UNTERSTELLT**,

belegt ohne jeden Zweifel die **Befangenheit und einseitige Parteinahme** des SV Rettenbacher, die sein Gutachten völlig verfälscht haben.

Mit dieser nachgewiesenen, einseitigen Verfälschung der Gutachtensbasis ist erwiesen, daß der SV Rettenbacher seine gutachterlichen Pflichten etc. grob verletzt hat und das vorliegende Gutachten daher in den Punkten C), E), F) und G) NICHTIG ist.

Die Zweifel an der Unbefangenheit des SV Rettenbacher begründen sich auch darauf, daß die Bestellung des SV Rettenbacher gerichtlich bereits am 26.6.1998 (lt. Protokoll vom 26.6.98 des LG Slbg.) bestellt wurde, die bestrittene Gutachtenserstellung jedoch erst am 25.7.1999 stattgefunden hat, womit die beschuldigte Familie Höfer 13 Monate Zeit hatte, den SV Rettenbacher unter Druck zu setzen.

zu Pkt. F) des Gutachtens SV Rettenbacher:

Vergleich der unbestrittenen Schriften und der als echt identifizierten Schriften mit der fraglichen Testamentsschrift: (Seite 22-24)

Umfang: 3 Seiten

A 11 g e m e i n:

Die Überschrift sagt aus, daß die - **OHNE JEDE BEGRÜNDUNG UNTERSTELLTE ECHTHEIT** - der Schriftproben V5 - V10 - und insbesonders V9 und V10 - anhand der gemeinsamen (Fälschungs-)Kriterien vom Sachverständigen Rettenbacher auf ALLE - gleich gefälschten - strittigen Vergleichsschriften ausgedehnt wurde. Diese Feststellung ist völlig falsch und wurde bestritten, wie zu Pkt. C ausgeführt.

Um die im Gutachten des SV NICPONSKY vom 13.7.1997 festgestellten graphischen Abweichungen zwischen dem fraglichen Testament (F 1) und der Originalhandschrift (V 1) zu widerlegen, beruft sich der SV Rettenbacher zur Beurteilung der Testamentsschrift

**in 4 von 13 Vergleichsabbildungen - also zu 31 % -
auf die nur in KOPIE vorliegende Handschriftprobe V5 !!!**

Die Verwendung strittiger Vergleichsschriften, die nur in Kopie vorliegen – und deren Echtheit daher völlig unüberprüfbar ist – ist gesetzlich gemäß § 314 ZPO völlig ausgeschlossen !

1 Aussage lt. Gutachten Rettenbacher: "Abweichung: Form und Bau des "g"

Kritik:

Zur Entkräftung des von SV NICPONSKY hoch negativ beweiswertig angeführten Aufbau des "g" bezieht sich der SV Rettenbacher ausschließlich auf - extra zu diesem Zweck nach Vorliegen des Gutachtens angefertigte, strittige - Schriftproben bzw. wie im Beispiel V5 nur auf eine Kopie.

In den unstrittigen Schriftproben V1, V18, V19, V20 kommt es

**NIEMALS ZU EINEM NEUANSATZ
des Grundstriches (Unterschlaufe) des "g".**

Dieser Neuansatz findet sich ausschließlich im gefälschten Testament und den zur Verteidigung des gefälschten Testamente angefertigten Schriftproben.

Es fragt sich, warum der SV Rettenbacher die unbestrittenen echten Schriftproben V18 - V20 - die genau aus dem Zeitraum der angeblichen Testamentserrichtung stammen - nicht berücksichtigt hat.

Aus diesen Schriftproben ist eindeutig erkennbar, daß der wesentliche Grundcharakter der Originalhandschrift die hochgradige Verbundenheit und eine flotte Handschrift war. Aus der hohen Schreibgeschwindigkeit ergeben sich leichte Verschiebungen des Grundstriches im Verhältnis zum Kopf oval.

2 Aussage lt. Gutachten Rettenbacher: "Abweichung und Bau des "z"

Zur Entkräftung des von SV F. Nicponsky angeführten Aufbau des "z" bezieht sich der SV Rettenbacher in 3 Beispielen

3-fach ausschließlich auf die nur in KOPIE vorliegende, strittige Schriftprobe V5, wobei er selbst auf Seite 24, Zeile 2, im 2. Bild von rechts den auffälligen Neuansatz des Buchstabens "z" markiert hat.

In allen echten Schriftproben V 18 (Bankleitzahl) und V20 aus 1991 (Schmerzen, zeitweise, Hausarzt) wird das "z" ausschließlich in der vom SV Nicponsky beschriebenen Form geschrieben und ist daher nicht widerlegt.

3. Aussage lt. Gutachten Rettenbacher: ". korrespondierende Schreibweise der "r"

Der SV Nicponsky hat festgestellt, daß der "schön ausgeformte Brückenzug des "r" im gefälschten Testament zu erkennen ist, nicht aber in der Vergleichshandschrift.

Auch bei diesem Versuch den SV Nicponsky zu widerlegen und die Echtheit des Testaments zu beweisen, zieht der SV Rettenbacher nachweisbar unzutreffende Schlüsse.

Nur am Anfang eines neuen Wortes wird selten ein kleiner Brückenzug beim ersten "r" dieses Wortes angedeutet.

Die unbestrittenen echten, neuen Vergleichsschriften V18, V19 und V20 zeigen aber, daß das "r" innerhalb des flotten Schreibflusses eines Wortes - wie vom SV Nicponsky festgestellt -

**NIEMALS MIT BRÜCKENZUG, sondern
AUSSCHLIESSSLICH ALS WINKEL bzw. HAKEN**

geschrieben werden.

Diese unterschiedliche Schreibweise haben die Fälscher übersehen und im "Testament" auch innerhalb der Worte sehr häufig ein "r" mit Brückenzug geschrieben.

Die angeblichen Gegenbeweise, daß die gutachterlich bereits erkannten Fälschungsmerkmale auch in der Handschrift der Erblasserin anzutreffen wäre, beruhen ausschließlich auf gerichtlich nicht vorgelegten Schriftproben V5 - V10 - die der Gutachter fälschlich als unbestritten und echt angesehen hatte.

Die neuen echten Vergleichsschriften (V18, V19 und V20) beweisen , daß die Feststellungen des SV Nicponsky in allen Punkten richtig waren.

zu Pkt. G) des Gutachtens SV Rettenbacher: Gutachten (Seite 25):

Umfang 1 Seite

Falsche Grundannahme unter Punkt 1 des Gutachtens Rettenbacher:

Die Schriftproben V5, V6, V7, V9, V10, V15, V16, V17 wurden gerichtlich niemals vorgelegt, um eine Urkundenerklärung des Klägers zu diesen offensichtlich ebenfalls gefälschten Schriftproben zu UMGEHEN.

Mit Schriftsatz ON 27 vom 16.7.1998 hat die beklagte Partei nur die Schriftproben (V11-V16) vorgelegt, die ebenfalls als Fälschungen erkannt und bestritten wurden.

Alle Schlußfolgerungen des SV Rettenbacher in seinem Gutachten stützen sich **EINZIG** auf diese **UNBEGRÜNDETE UND FALSCHEN UNTERSTELLUNG** der Echtheit der Schriftproben V5 - V10 - insbesondere auf die von den Fälschern nach Kenntnis des belastenden Gutachtens des SV Nicponsky vorgelegten Proben V9 und V10 - und auf die **UMGEHUNG DER ORIGINALE** - der tatsächlich echten und unbestrittenen Schriftproben V18 - V20 !!

Die dokumentierten Untersuchungen des SV Rettenbacher beziehen sich daher

- zu 87 % auf **bestrittene Handschriften**, mit eindeutigen Fälschungsmerkmalen bzw.
- zu 12 % auf nur in Kopie (V5, V6) vorliegendes –

und daher nicht auf deren Echtheit überprüfbares - strittiges Vergleichsmaterial.

Da die unter 1. getroffene gutachterliche Feststellung zur Verwendbarkeit der Vergleichsschriften bereits mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist,

**ist auch die unter Pkt. 2 daraus abgeleitete, gutachterliche Feststellung
zur angeblichen Echtheit des Testamentstextes durch diesen wesentlichen Mangel nichtig.**

In dem gleichartig gefälschten Schriftproben -die von den Fälscher nach Kenntnis des belastenden Gutachtens des SV Nicponsky angefertigt und vorgelegt wurden ohne jeden Anhaltspunkt oder Beweis zu Unrecht deren **ECHTHEIT UNTERSTELLT** wurde, konnte in Pkt. 2 dieses Gutachtens alle erkannten Fälschungsmerkmale plötzlich als Merkmale der angeblichen Echtheit umgedeutet werden, nachdem auch diese fälschlich als echt angenommene Schriftproben die gleichen Fälschungsmerkmale ausweisen, wie alle anderen gefälschten Schriftproben und das gefälschte Testament.

zu Pkt. H) des Gutachtens SV Rettenbacher:
Merkmalsprotokoll strittiges "Testament":

Kritik zum MERKMALSPROTOKOLL:

Seite 1:

Innerer Schreibbedingungen:

"Unbekannt, doch müssen aufgrund der Aktenlage krankheits- und altersbedingte Strichstörungen berücksichtigt werden."

Falsch:

Die unbestrittenen echten Schriftproben V19 aus 1993 und V 20 aus 1991 beweisen, daß **keinerlei krankheits- und altersbedingte Strichstörungen gegeben waren.**

Strichstörungen:

"leichter Hang zur Verzitterung festzustellen wie z.B. "C" in Calella und "G" in KG"

In keiner Originalschrift (V1, V18, V19, V20) ist ein Hang zur Verzitterung festzustellen. Dieses Merkmal beweist die Fälschung des "Testamentes"

Druckstärke, Druckverlauf:

"Teils kommt es zu Strichverbesserungen bei Grundstrichen, die jedoch nicht rhythmisch auftreten"

Falsch:

In sämtlichen Originalschriften (V1, V18, V19, V20) kommt es **NIE zu Strichverbesserungen bei Grundstrichen !**

Auch die Tatsache, dieser **nicht rhythmischen** Ausbesserungen - also nur bei Nachzeichener Fehlern , ist ein eindeutiges Fälschungsmerkmal.

Verbundenheitsgrad:

Strichunterbrechungen vor dem "s"

siehe Ausführung zu Pkt. B. 1.

Strichunterbrechungen - nach Buchstaben mit Oberzeichen und Querstrichen z.B. "t"

In sämtlichen Originalschriften (V1, V18, V19, V20) kommt es **NIE zu diesen Strichunterbrechungen.**

Der Querstrich beim "t" wird deutlich immer erst am Wortende nachgeholt.
Dieses Merkmal beweist die Fälschung des "Testamentes"

Strichunterbrechungen - nach Mittelzonen Rundelementen "

In sämtlichen Originalschriften (V1, V18, V19, V20) kommt es **zu keinen Strichunterbrechung nach Mittelzonen-Rundelementen (z.B. "o" "e")**
Dieses Merkmal beweist die Fälschung des "Testamentes"

Strichunterbrechungen - nach unfertigen Unterlängenschleifen "

In sämtlichen Originalschriften (V1, V18, V19, V20) kommt es **NIE zu unfertigen Unterlängenschleifen, die eine Strichunterbrechung erfordern würde.**
Dieses Merkmal beweist die Fälschung des "Testamentes"

Statistische, objektiv Auswertung zum kraß unterschiedlichen Verbundenheitsgrad der Originalhandschriften und des gefälschten Testamentes siehe Pkt. A.2.

Besonderheit der Formgebung:

"f" - Dieser Buchstabe wird teils mit und teils ohne Unterlängenschleife geschrieben

In sämtlichen Originalschriften (V1, V18, V19, V20) wird das "f" nie mit einer Unterlängenschlaufe geschrieben.

Dieses Merkmal beweist die Fälschung des "Testamentes"

"p" - die Unterlänge dieses Buchstabens wird teils mit und teils ohne Schleife geschrieben:

In sämtlichen Originalschriften (V1, V18, V19, V20) wird das "p" nie mit einer Schlaufe geschrieben.

(V18: operation, Empfehlung, Orthopäde; V1: Apfel)

Dieses Merkmal beweist die Fälschung des "Testamentes"

"g" - Beim "g" wird der Grundstrich entweder isoliert oder auch an das Rundelement angeschlossen geschrieben

Originalschrift und Details siehe Pkt. F.1.

"G" - Der Endstrich wird nach links eingeringelt

In sämtlichen Originalschriften (V1, V18, V19, V20) wird das "G" nie nach links eingeringelt.

(V19: Geburtstag, V20: Gesäß, ; V1: Gelegenheit, Geld)

Dieses Merkmal beweist die Fälschung des "Testamentes"

"E,Z" - Der Basisstrich wird nach rechts oben auslaufend geschrieben

In sämtlichen Originalschriften (V1, V18, V19, V20) wird das "E,Z" nie a u s l a u f e n d geschrieben, sondern IMMER mit den folgenden Buchstaben verbunden) .

(V1: Energie, V20: Empfehlung)

Beispielhafter Nachweis der Unzuverlässigkeit der Feststellungen des SV Rettenbacher:

"T" Der Einleitungszug (Firstquerstrich) wird durch einen geraden Strich geschrieben

FALSCH: siehe F1:

z.B. Testament und Thumersbach - der Firstquerstrich wird wie ein waagrechtes "S" und absolut nicht wie ein gerader Strich geschrieben.